

Sportverein Weddingen e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1	Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Gliederung
§ 5	Verbandsmitgliedschaften
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten
§ 8	Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlage
§ 9	Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen
§ 10	Vereinsorgane
§ 11	Vorstand
§ 12	Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstandschaft)
§ 13	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 15	Ernennung von Ehrenmitgliedern
§ 16	Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 17	Haftung ehrenamtlich Tätiger
§ 18	Kassenprüfung
§ 19	Vereinsordnungen
§ 20	Beschlussfassung, Protokollierung
§ 21	Auflösung des Vereins
§ 22	Inkrafttreten

Sportverein Weddingen e.V.
Satzung

§ 1

Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ SV Weddingen e.V. „. Durch Eintragung in das Vereinsregister erlangte er Rechtsfähigkeit.
Die Gründung erfolgte am 03. April 1946.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar OT Weddingen, Kreis Goslar.
3. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - [1] Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - [2] Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - [3] der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - [1] das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - [2] die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - [3] den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - [4] die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - [5] die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Dabei sind sparsame und wirtschaftliche Grundsätze zu beachten.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung un- selbstständige Abteilung/Sparte gegründet werden.

§ 5

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Niedersachsen e. V.
 - Kreissportbund Goslar e. V.
 - Niedersächsischer Fußballverband e. V.
 - Niedersächsischer Fußballverband e. V. – Kreis Nordharz
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Art der Mitgliedschaft
 - [1] Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
 - [2] Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an den Leibesübungen beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
 - [3] Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die keine Leibesübungen betreiben, jedoch den Verein finanziell oder anderweitig unterstützen.
 - [4] Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
 - [5] Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - [1] Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
 - [2] Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der vertretungsbe- rechtigte Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes.
 - [3] Mit dem Aufnahmeantrag ist gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Mitgliedbeiträge abzugeben.
 - [4] Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
 - [5] Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
 - [6] Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - [1] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Aus- schluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Erlöschen der Rechtsfä- higkeit der juristischen Person.
 - [2] Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsbe- rechtigten Vorstandsmitglied.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei

Monaten zulässig.

Will ein aktives Mitglied während eines Kalenderjahres den Verein wechseln, so hat er sich schriftlich beim Vorstand als aktiver Spieler abzumelden. Will er auch aus dem Verein austreten, so hat er dieses zweifelsfrei in der Abmeldung zu erklären.

- [3] Ein Mitglied kann durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und Mahnung mit Fristsetzung an die dem Verein zuletzt bekannten Adresse mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist oder wenn für ein ungültiges SEPA-Mandat kein neues erteilt wird.

Der Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes ist den Mitglied **nicht** gesondert bekannt zu geben.

- [4] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume und Anteilen aus dem Vermögen des Vereins.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Einzelheiten bestimmt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.

4. Ausschluss aus dem Verein

- [1] Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

- [2] Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- [3] Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

- [4] Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- [5] Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

- [6] Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde muss binnen zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim vertretungsberechtigtem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sie ist zu begründen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- [7] Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Rechte

- [1] Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- [2] Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Anweisungen der Trainer / Übungsleiter sind zu beachten.

2. Allgemeine Pflichten

- [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

- [2] Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Mitteilungspflicht

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- Änderungen der Bankverbindungen und Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC)
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung/Lehrausbildung, Beendigung der Arbeitslosigkeit etc.).

[2] Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass er dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 [1] nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

Anfallende Kosten/Gebühren (Rücklastschriftgebühren etc.) sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlage

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – sofern in der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr und/oder Umlage zu leisten.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
 - Der Jahresbeitrag ist am Belastungsdatum (Fälligkeitsdatum) fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
Bei Vereinseintritt während des Kalenderjahres ist der monatlich anteilige Beitrag ab Eintrittsdatum zu zahlen. Für jeden vollen Kalendermonat, für den die Mitgliedschaft nicht bestanden hat, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um ein Zwölftel.
Der anteilige Beitrag ist 14 Tage nach Unterschrift des SEPA-Mandats (Unterschriftsdatum) fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
Die Zahlungspflichtigen haben zum Fälligkeitsdatum für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
Fällt der Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag
Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
 - Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
 - Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitsdatum eingezogen.
 - Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriftgebühren) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
 - Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallende Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden **nicht** gesondert durch den Verein informiert. Vom Verein wird bei Bedarf ein SEPA-Lastschriftmandat eingeholt
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und

–pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die für den Verein als Schiedsrichter tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
7. Einzelheiten bestimmt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.
Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der vertretungsberechtigte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 9

Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsgewalt
 - [1] Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls bei einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu verantworten.
Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 5 dieser Satzung.
 - [2] Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
 - [3] Gleiches gilt für Verfahren nach § 6 Abs. 4 der Satzung.
 - [4] Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem erweiterten Vorstand herbeizuführen.
Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
2. Ordnungsmaßnahmen
 - [1] Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder einer Abteilung/Mannschaft gegen ein Mitglied des Vereins wegen eines Verstoßes gegen Sportordnungen und/oder unsportlichen Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und/oder aussprechen. Diese sind
 - Verwarnungen
 - Verweise
 - Geldbußen bis 50 €
 - einmonatige Sperre für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb.
 - [2] Die Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
 - [3] Gegen eine Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand nach § 26 BGB
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des vertretungsberechtigten Vorstands

[1] Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Anmeldungen zum Vereinsregister, vorbereiten und durchführen von Veranstaltungen,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassen- und Buchführung,
- die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
- die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- das Ordnen und Überwachen der Tätigkeit der Abteilungen.

[2] In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse gedeckt sind.

[3] Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt die Satzung ändern, wenn dies aufgrund redaktioneller Anpassungen erforderlich wird.

[4] Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt

- den Schriftführer,
- die Abteilungsleiter Fußball und Breiten- und Freizeitsport (Spartenleiter),
- den Jugendwart,
- die Frauenwartin
- den Platzwart und
- für bestimmte Aufgaben Beauftragte

einzusetzen. Die Amtszeit entspricht der des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Die Abteilungen/Mannschaften haben ein Vorschlagsrecht.

[5] Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand.

3. Wahl des Vorstands im Sinne des § 26 BGB

[1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

[2] Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und vollgeschäftsfähig sind.

[3] Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

[4] Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Restvorstand die Verantwortung für die pflichtgemäße Erledigung der Aufgaben.

Eine Personalunion ist zulässig.

[5] Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

[6] Einzelheiten zur Wahl bestimmt die jeweils aktuelle Geschäftsordnung mit Wahlordnung für die Mitgliederversammlung

4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abgestimmt wird offen per Handzeichen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Einzelheiten bestimmt die jeweils aktuelle Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 12

Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstandschaft)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - und
 - dem Beirat

2. Beiratsmitglieder sind
 - der Schriftführer,
 - die Abteilungsleiter / Spartenleiter,
 - der Jugendwart,
 - die Frauenwartin,
 - die durch den Vorstand eingesetzten Beauftragten,
 - die Trainer sowie die Übungsleiter,
 - die Mannschaftsbetreuer,
 - die Mannschaftsführer,
 - der Platzwart.

3. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt die Vereinsarbeit. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme.
Für die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands sind die im § 11 Abs. 4 der Satzung getroffenen Festlegungen sinngemäß anzuwenden.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und zwei Beiratsmitglieder anwesend sind.
Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Abgestimmt wird offen per Handzeichen.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.
Beschlüsse die den Satzungsfestlegungen sowie einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und/oder Buchführung widersprechen sind nichtig.
Einzelheiten bestimmt die jeweils aktuelle Geschäftsordnung

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand per Aushang im Sportheim (Schwarzes Brett) und in den Schaukästen des Vereins. Zwischen dem Tag der

Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die der vertretungsberechtigte Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
[1] Satzungsänderungen, mit Ausnahme des Vereinszwecks, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
[2] Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
[3] Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Näheres bestimmt § 21 dieser Satzung.
9. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind. Weitere Einzelheiten zu den Wahlen regelt die jeweils aktuelle Geschäftsordnung mit Wahlordnung für die Mitgliederversammlung.
10. Anträge für die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand/erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich unter Benennung der abzuändernden Abschnitte mit genauem Wortlaut mitgeteilt werden.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Annahme und die Ergänzungen der Tagesordnung.
12. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstände,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts/Jahresabschlusses,
- Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Gebühren bei Veranstaltungen befreit.

§ 16

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entsprechende Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der vertretungsberechtigte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern Aufmerksamkeiten aus Anlass eines persönlichen Ereignisses und/oder besonderen Vereinsanlasses in Form von Sachleistungen zukommen zu lassen.
6. Mitglieder die eine Aufwandsentschädigung i. S. der §§ 3 Nr. 26 EStG oder 3 Nr. 26 a EStG erhalten, haben keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB.
7. Einzelheiten bestimmt die jeweils aktuelle Vereinsordnung zur Regelung von Aufwendungsentschädigungen, Aufwendungsersatz und Aufmerksamkeiten.

§ 17

Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und – soweit in der Wahlordnung festgelegt – Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Näheres bestimmt die Finanzordnung Teil D - Prüfung.

§ 19

Vereinsordnungen

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen und zu ändern:
 - Geschäftsordnung mit Wahlordnung für die Mitgliederversammlung
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Vereinsordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatz und Aufmerksamkeiten
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen.

§ 20

Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung, bei Wahlen ist der Wahlgang zu wiederholen bzw. eine Stichwahl (bei Blockwahl) durchzuführen. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu führen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu müssen mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Es wird offen per Handzeichen abgestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vienenburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports der Ortschaft Weddingen zu verwenden hat.
Der Ortsrat Weddingen ist verantwortlich zu beteiligen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 22

Inkrafttreten

1. Satzungsänderungen werden mit ihrer Beschlussfassung sofort wirksam und sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2008 beschlossen.
3. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 07. März 2003.
4. Diese Satzung ist aus nachstehend aufgeführten Anlässen geändert/berichtigt/ergänzt worden:

15.03.2013 Redaktionelle Änderung und Satzungsanpassung an den SEPA-Zahlverkehr gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013.

- Änderung § 1 Abs. 2 (Änderung des Ortsnamen zum 1. Jan. 2014 von Vienenburg in Goslar „Fusion“)
- Änderung § 5 Abs. 1 vierte Strichaufzählung (Kreis Goslar in Kreis Nordharz)
- Änderung § 6 Abs. 2 (3)
- Ergänzung § 6 Abs. 3 (3)
- Ergänzung § 7 Abs. 3 (1) zweite Strichaufzählung
- Änderung §7 Abs. 3 (1) dritte Strichaufzählung
- Änderung § 7 Abs. 3 (2) zweiter Satz
- Ergänzung § 8 Abs. 2 (fünf Strichaufzählungen hinzugefügt)
- Ergänzung § 8 Abs. 4 (dritte Satz hinzugefügt)
- Ergänzung § 8 Abs. 7